

Nachweis-Bericht KI-Kennzeichnung

Einstufung je Asset nach Regelwerk A50_2026-08_v1 (Art. 50 KI-VO, Kontext DE) mit Lückenliste, Prüfsummen und Empfehlung.

Auftraggeber	Beispiel Agentur GmbH
Bewertungsdatum	2026-09-25
Regelwerksversion	A50_2026-08_v1
Geprüfter Bestand	/Users/patrickwerle/Projekte/Watermark/apps/cli/test/fixtures (4 Assets, 1 Dateien übersprungen)
Prüfsumme des Reports (SHA-256)	1b9d341ba66faba9f15afeba4dd63d12016ad580c4f8f28b16f061b222396b26
Erstellt mit	@vermerk/cli 0.1.0

Was dieser Bericht nicht ist

Keine Rechtsberatung: Die Bewertung ist eine regelbasierte Einstufung nach einem dokumentierten Regelwerk, keine anwaltliche Prüfung. Keine KI-Erkennung: Die Einstufung beruht auf Ihren Angaben und auf lesbaren Herkunftsdaten, nicht auf einer Analyse des Bildinhalts. Keine Garantie für den Ausgang einer rechtlichen Auseinandersetzung.

Zusammenfassung

4 Assets inventarisiert, 4 nach Regelwerk eingestuft, 0 ohne Einstufung wegen fehlender Deklaration. 1 Dateien wurden übersprungen, weil sie kein Bild-, Video- oder Audioformat sind.

Nach Einstufung

Einstufung	Assets
KI-Inhalt, kein Deepfake	2
Deepfake (Art. 3 Nr. 60 KI-VO)	1
Keine KI-Beteiligung	1

Nach Lücken-Kategorie

Kategorie	Assets
Sichtbare Kennzeichnung erforderlich	1
Deklaration fehlt	0
Einwilligung nicht hinterlegt	1
Keine maschinenlesbare Markierung	1
Keine Lücke	1

Herkunftsdaten gelesen mit: c2pa-node (Manifestinhalt und Signatur); XMP/IPTC/EXIF mit exifr.

Lückenliste

Sortiert nach Schwere: erforderliche Kennzeichnung, fehlende Deklaration, Einwilligung, maschinenlesbare Markierung.

Datei	Befund	Was zu tun ist
c2pa-generated.jpg d8a60f03d7d423ac...	Sichtbare Kennzeichnung erforderlich Deepfake (Art. 3 Nr. 60 KI- VO)	Sichtbare Kennzeichnung anbringen (zulässig: Overlay-Icon, Bildunterschrift) und Zeitpunkt festhalten.
portrait-composite.png e633e9910a54ddfa...	Einwilligung nicht hinterlegt KI-Inhalt, kein Deepfake	Einwilligung der abgebildeten Person(en) referenzieren (§ 22 KUG) oder Asset nicht verwenden.
xmp-generated.jpg e50d77f6c30e1fbb...	Keine maschinenlesbare Markierung KI-Inhalt, kein Deepfake	C2PA-Manifest oder Wasserzeichen beim Export ergänzen; vorhandene Manifeste erhalten.

Befund je Asset

c2pa-generated.jpg

SHA-256	d8a60f03d7d423ac230d5df57bf9f04eb6abd42305e7b1129df100dd1e7ebcfd
Medium	image/jpeg, 14.268 Bytes
Herkunftsdaten	C2PA-Manifest vorhanden, Signierer: C2PA Test Signing Cert; digitalSourceType: trainedAlgorithmicMedia; Werkzeug: Fixture Generator
Deklarationsquelle	Deklaration des Kunden (CSV)
Deklaration	KI-Beteiligung: erzeugt; reale Personen: ja; reale Orte: nein; reale Produkte/Marken/Organisationen: ja; reale Ereignisse: nein; wirkt echt: ja; Kontext: Werbung
Einstufung	Deepfake (Art. 3 Nr. 60 KI-VO)
Angewandte Regeln	A50-D-01, A50-D-05, A50-P-02, NAT-DE-01, NAT-DE-02
Pflichten	• A50-D-01 · Pflicht · Sichtbare Offenlegung: Offenlegen, dass der Inhalt künstlich erzeugt oder manipuliert wurde. • A50-P-02 · Empfehlung · Manifest erhalten: Manifest als Ingredient erhalten, nicht überschreiben. • NAT-DE-01 · Hinweis · Einwilligung prüfen: Bildnis einer realen Person ohne hinterlegte Einwilligung. • NAT-DE-02 · Hinweis · Abmahnrisiko: Fehlende Kennzeichnung in Werbung ist abmahnfähig (Annahme: Marktverhaltensregel).
Begründung	• Erzeugter oder manipulierter Bild-, Video- oder Audioinhalt mit realer Referenz, der echt wirkt, ist ein Deepfake (Art. 3 Nr. 60 KI-VO) und nach Art. 50 Abs. 4 S. 1 KI-VO sichtbar offenzulegen. • Die Offenlegung muss nach Art. 50 Abs. 5 KI-VO klar und erkennbar am Asset oder in unmittelbarem Kontext erfolgen; eine reine Metadaten-Markierung ist nicht zulässig. • Ein Anbieter-Manifest liegt vor (Verhaltenskodex, Mehrschichtigkeit); es wird als Ingredient erhalten und nicht überschrieben. • Bildnis einer realen Person ohne hinterlegte Einwilligung (§ 22 KUG); Einwilligung prüfen. • Fehlende Kennzeichnung in Werbung kann nach § 3a und § 5 UWG abmahnfähig sein (Annahme: Art. 50 KI-VO als Marktverhaltensregel).
Zulässige Label-Varianten	Overlay-Icon, Bildunterschrift
Lücke	Sichtbare Kennzeichnung erforderlich

plain-1x1.png

SHA-256	e5dd92acd7d1f9550a1848c765289b33b408f0f6c002fd935696ac778965182d
Medium	image/png, 69 Bytes
Herkunftsdaten	kein C2PA-Manifest
Deklarationsquelle	Deklaration des Kunden (CSV)

Deklaration	KI-Beteiligung: keine; reale Personen: nein; reale Orte: nein; reale Produkte/Marken/Organisationen: nein; reale Ereignisse: nein; wirkt echt: nein; Kontext: Unternehmenskommunikation
Einstufung	Keine KI-Beteiligung
Angewandte Regeln	A50-S-02
Pflichten	keine
Begründung	Keine KI-Beteiligung deklariert; Art. 50 Abs. 4 KI-VO löst keine Pflicht aus.
Zulässige Label-Varianten	Nur Metadaten
Lücke	Keine Lücke

portrait-composite.png

SHA-256	e633e9910a54ddfa211c1b14f636347a653ed184b2604c3c5bffd728cc04a7c6
Medium	image/png, 69 Bytes
Herkunftsdaten	kein C2PA-Manifest
Deklarationsquelle	Deklaration des Kunden (CSV)
Deklaration	KI-Beteiligung: manipuliert; reale Personen: ja; reale Orte: nein; reale Produkte/Marken/Organisationen: nein; reale Ereignisse: nein; wirkt echt: nein; Kontext: Werbung; Flags: health
Einstufung	KI-Inhalt, kein Deepfake (unsicher: A50-D-04)
Angewandte Regeln	A50-D-04, A50-P-01, A50-P-03, NAT-DE-01, NAT-DE-03
Pflichten	- A50-D-04 · Empfehlung · Sichtbare Offenlegung: Sichtbare Kennzeichnung empfohlen, da die Rechtslage unklar ist. - A50-P-01 · Empfehlung · Maschinenlesbare Markierung: Keine lesbare Anbieter-Markierung; Vermerk ergänzt C2PA-Manifest und Wasserzeichen. - A50-P-03 · Hinweis · Keine Pflicht: Anbieter für Altsysteme bis 02.12.2026 nicht markierungspflichtig (Annahme); Betreiberpflicht unberührt. - NAT-DE-01 · Hinweis · Einwilligung prüfen: Bildnis einer realen Person ohne hinterlegte Einwilligung. - NAT-DE-03 · Hinweis · HWG prüfen: Werbung mit Gesundheitsbezug; HWG gesondert prüfen.

Begründung	• Reale Referenz deklariert, wirkt aber nicht echt; kein Deepfake nach Art. 3 Nr. 60 KI-VO, die Einstufung ist unsicher und eine sichtbare Kennzeichnung wird empfohlen. • Keine lesbare Anbieter-Markierung vorhanden (Art. 50 Abs. 2 KI-VO, Verhaltenskodex); Vermerk ergänzt C2PA-Manifest und Wasserzeichen. • Bewertungsdatum vor dem 02.12.2026; Anbieter bereits vermarkteter Systeme sind bis dahin nicht markierungspflichtig (Annahme, Omnibus zu Art. 50 Abs. 2 KI-VO), die Betreiberpflicht bleibt unberührt. • Bildnis einer realen Person ohne hinterlegte Einwilligung (§ 22 KUG); Einwilligung prüfen. • Werbung mit Gesundheitsbezug deklariert; Anforderungen des HWG gesondert prüfen.
Zulässige Label-Varianten	Overlay-Icon, Bildunterschrift
Lücke	Einwilligung nicht hinterlegt

xmp-generated.jpg

SHA-256	e50d77f6c30e1fbbcf644c89bde732ae99f4c406699c2da773370acdbdbd14ec
Medium	image/jpeg, 1.670 Bytes
Herkunftsdaten	kein C2PA-Manifest; digitalSourceType: trainedAlgorithmicMedia; Werkzeug: Midjourney v7
Deklarationsquelle	Deklaration des Kunden (CSV)
Deklaration	KI-Beteiligung: erzeugt; reale Personen: nein; reale Orte: nein; reale Produkte/Marken/Organisationen: nein; reale Ereignisse: nein; wirkt echt: nein; Kontext: Werbung
Einstufung	KI-Inhalt, kein Deepfake
Angewandte Regeln	A50-D-03, A50-P-01, A50-P-03
Pflichten	• A50-D-03 · Empfehlung · Maschinenlesbare Markierung: Maschinenlesbare Markierung nach Verhaltenskodex empfohlen. • A50-P-01 · Empfehlung · Maschinenlesbare Markierung: Keine lesbare Anbieter-Markierung; Vermerk ergänzt C2PA-Manifest und Wasserzeichen. • A50-P-03 · Hinweis · Keine Pflicht: Anbieter für Altsysteme bis 02.12.2026 nicht markierungspflichtig (Annahme); Betreiberpflicht unberührt.
Begründung	• Keine reale Referenz deklariert; kein Deepfake nach Art. 3 Nr. 60 KI-VO, eine maschinenlesbare Markierung wird nach dem Verhaltenskodex empfohlen. • Keine lesbare Anbieter-Markierung vorhanden (Art. 50 Abs. 2 KI-VO, Verhaltenskodex); Vermerk ergänzt C2PA-Manifest und Wasserzeichen. • Bewertungsdatum vor dem 02.12.2026; Anbieter bereits vermarkteter Systeme sind bis dahin nicht markierungspflichtig (Annahme, Omnibus zu Art. 50 Abs. 2 KI-VO), die Betreiberpflicht bleibt unberührt.
Zulässige Label-Varianten	Nur Metadaten
Lücke	Keine maschinenlesbare Markierung

Übersprungene Dateien

Datei	Grund
sub/notes.txt	kein unterstütztes Bild-, Video- oder Audioformat

Empfehlungen

1. Die Einstufungen gelten für Regelwerk A50_2026-08_v1 zum Bewertungsdatum 2026-09-25. Bei einer neuen Regelwerksversion oder einer geänderten Deklaration ist der Bestand erneut zu bewerten.
2. Deklaration am Entstehungsort festhalten: Wer ein Asset erzeugt oder bearbeitet, trägt KI-Beteiligung, reale Referenzen und Kontext sofort ein, nicht erst bei der Abnahme.
3. 1 Asset(s) erfordern eine sichtbare Offenlegung nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO. Vor Veröffentlichung Overlay-Icon oder Bildunterschrift anbringen und den Zeitpunkt festhalten; eine reine Metadaten-Markierung genügt hier nicht (Art. 50 Abs. 5 KI-VO).
4. Für 1 Asset(s) mit realen Personen ist keine Einwilligung hinterlegt. Einwilligungsreferenz je Asset nachtragen (§ 22 KUG); ohne Referenz bleibt der Punkt offen.
5. 1 Asset(s) tragen keine maschinenlesbare Herkunftsmarkierung. Beim Export ein C2PA-Manifest ergänzen, vorhandene Manifeste erhalten und Werkzeuge so einstellen, dass Metadaten beim Speichern nicht entfernt werden.
6. Für 1 Asset(s) bleibt die Rechtslage nach Regelwerk unsicher (A50-D-04). Diese Fälle einem Werberechtler vorlegen, bevor die Kennzeichnungsentscheidung endgültig ist.
7. 1 Asset(s) stehen in Werbung ohne die erforderliche Kennzeichnung; das kann nach § 3a und § 5 UWG abmahnfähig sein. Diese Assets vorrangig bearbeiten.
8. Workflow-Empfehlung: Eine benannte Person in der Produktionsleitung entscheidet die Kennzeichnung je Asset vor der Freigabe; Entscheidung, Regel-ID, Regelwerksversion und Datum werden in einer Liste oder einem Journal festgehalten, das dem Auftraggeber vorgelegt werden kann.

Anhang: Regelwerk A50_2026-08_v1 (Kurzfassung)

Automatisch aus dem gebündelten Regelwerk erzeugt. Fachliche Quelle ist docs/REGELWERK.md in derselben Version.

Regel-ID	Basis	Level
A50-S-01	Art. 2 KI-VO	Hinweis
A50-S-02	Art. 50 Abs. 2 KI-VO (Ausnahme Standardbearbeitung)	Empfehlung
A50-S-03	Art. 25 KI-VO	Pflicht
A50-X-01	Deklarationsmodell (REGELWERK §2 Nr. 1)	Pflicht
A50-D-01	Art. 50 Abs. 4 S. 1 KI-VO, Art. 3 Nr. 60 KI-VO	Pflicht
A50-D-02	Art. 50 Abs. 4 S. 1 KI-VO (Ausnahme künstlerisch/kreativ/satirisch/fiktional)	Pflicht
A50-D-03	Art. 3 Nr. 60 KI-VO (Negativfall)	Empfehlung
A50-D-04	Art. 3 Nr. 60 KI-VO	Empfehlung (unsicher)
A50-D-05	Art. 50 Abs. 5 KI-VO	Pflicht
A50-T-01	Art. 50 Abs. 4 S. 2 KI-VO	Pflicht
A50-T-02	Art. 50 Abs. 4 S. 2 KI-VO (Ausnahme redaktionelle Verantwortung)	Pflicht
A50-T-03	Art. 50 Abs. 4 S. 2 KI-VO (nicht einschlägig)	Hinweis
A50-P-01	Art. 50 Abs. 2 KI-VO, Verhaltenskodex	Empfehlung
A50-P-02	Verhaltenskodex (Mehrschichtigkeit)	Empfehlung
A50-P-03	Omnibus zu Art. 50 Abs. 2 KI-VO (Annahme)	Hinweis
NAT-DE-01	§ 22 KUG	Hinweis
NAT-DE-02	§ 3a, § 5 UWG	Hinweis
NAT-DE-03	HWG	Hinweis

Keine Rechtsberatung: Die Bewertung ist eine regelbasierte Einstufung nach einem dokumentierten Regelwerk, keine anwaltliche Prüfung. Keine KI-Erkennung: Die Einstufung beruht auf Ihren Angaben und auf lesbaren Herkunftsdaten, nicht auf einer Analyse des Bildinhalts. Keine Garantie für den Ausgang einer rechtlichen Auseinandersetzung.